

## Durchführung der Schweinepest-Verordnung

### Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
Vom 2. Oktober 2020

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände ist weiterhin hoch.

Infolge eines Seuchengeschehens in der Wojewodschaft Lebuszer Land (Republik Polen) ist zusätzlich die Gefahr einer Einschleppung der Seuche durch die Einwanderung infizierter Wildschweine gegeben. Durch weitere Nachweise von ASP-Fällen bei Wildschweinen ist das dortige Seuchengeschehen bis auf ca. 10 km an die Landesgrenze Brandenburgs herangerückt. Die eingerichteten Restriktionszonen reichen bis an die deutsche Grenze. Das Land Brandenburg ist mit den Landkreisen Spree-Neiße und Oder-Spree berührt. Eine Eingrenzung des Seuchengeschehens auf polnischer Seite ist noch nicht absehbar.

Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für eine Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Kreise in Brandenburg aufgetreten.

Diese Gefährdungslage macht die Anordnung folgender zusätzlicher Maßnahmen auf der Grundlage des § 3a der Schweinepest-Verordnung in allen Kreisen des Landes Brandenburg außerhalb von ASP-Restriktionszonen erforderlich:

1. Anordnung einer flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes
2. Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche
3. Anordnung der Anzeige, der Kennzeichnung und der Probennahme zur virologischen Untersuchung jedes verendet aufgefundenen Wildschweins, einschließlich Unfallwild. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Absatz 1 letzter Satz des TierNebG bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist.

In den Kreisen Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Dahme Spreewald und Oberspreewald-Lausitz sind außerhalb von ASP-Restriktionsgebieten von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich

Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind mit einem vorgegebenen Begleitschein zu versehen.

Die Anordnungen sind an die Jagdausübungsberechtigten zu richten.

Der Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung - Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest- vom 11. Dezember 2019 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch  
Landestierarzt